

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 17/2023      Ausgabetag: 07.07.2023**

## **Inhaltsverzeichnis:**

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Aufhebungssatzung)

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer  
in der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Aufhebungssatzung)  
vom 19.06.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Wettbürosteuersatzung) vom 20.03.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

**Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Wettbürosteuersatzung) vom 20.03.2018 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

**Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NW weise ich hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 19.06.2023

Der Bürgermeister  
i. V.



Torsten Fischer  
Beigeordneter | Stadtkämmerer